



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.03.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11406 –**

### **Frage Nummer 45 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Laura  
Weber**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass ohne den erforderlichen „Plan zur Beseitigung der Abfälle bei Störfall und Rückbau“ mit rechtlich tatsächlich durchführbaren Entsorgungswegen das Landratsamt drei Windkraftanlagen des Modells Enercon E 160 EP5 E2 in Fuchstal genehmigt hat, und bei der Montage 2023 festgestellt wurde, dass von den 19 angelieferten Rotorblättern 10 Stück (250 t GF/CF-Mischverbundfasern) beschädigt waren und ersetzt werden mussten, diese in Cuxhaven in einer speziellen Reparaturwerkstatt, die es nicht gibt, repariert werden sollten und die Transporte von dem Sonderparkplatz Pegnitz/Bayern nachts ohne Halt in Sachsen bis zur blockierten Autobahnabfahrt an der A 9 bei Coswig in Sachsen-Anhalt gingen, und die Rotorblätter weiter Richtung Cuxhaven verließen, frage ich die Staatsregierung, was mit den defekten Rotorblättern nach Kenntnis der Staatsregierung an der Nordsee geschah und wie man ausschließen kann, dass hier mit dem nächsten Schiff abermals gefährliche Abfälle aus Bayern ins Ausland verbracht wurden?

### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Im Falle von beschädigten oder defekten Produkten, für die eine Reparatur geplant ist bzw. angestrebt wird, liegt grundsätzlich kein Abfall vor, da es am entsprechenden Entledigungswillen des Abfallbesitzers fehlt. Entsprechend handelt es sich bei den zugehörigen Transporten nicht um Abfalltransporte und im Falle von Transporten in andere Staaten nicht um grenzüberschreitende Abfallverbringungen.

Der Schilderung in der Anfrage nach zu urteilen, ist im dort beschriebenen Fall in Bayern weder Abfall in Form von Rotorblättern angefallen noch aus Bayern abtransportiert worden. Defekte Produkte oder Bauteile, die vor Abnahme des Werkes, hier der betriebsfertig errichteten Windkraftanlagen, anfallen, verbleiben grundsätzlich im Eigentum des Auftragnehmers bzw. Herstellers, da der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine mängelfreie Werkleistung schuldet. Weitergehende Erkenntnisse liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz aktuell nicht vor.